



# CÖLLEDAER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda  
mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda,  
Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Ausgabe Nr. 15/19  
vom 30.12.2019  
kostenlos an alle  
Haushalte

Einzelbezug: von  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda, Enge Gasse 3,  
für 1,00 EUR incl. 7% MwSt.  
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel  
einmal monatlich.  
Auflage: 4130  
Herausgeber:  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda

Druck:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt

Termin  
Januar-Ausgabe:  
23.01.2020  
Redaktionsschluss:  
03.01.2020

Texte bitte bei der  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda,  
Markt 1, Zimmer 3,  
einreichen.

Anzeigen bitte an:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
99625 Kölleda,  
Enge Gasse 3

Tel.-Nr.  
0 36 35 / 60 18 880  
E-Mail:  
ca-lappe-standhardt  
@ gmx.de

## *Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kölleda 2019*

### *1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kölleda für das Haushaltsjahr 2019*

***Bekanntmachung  
der 1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Kölleda 2019***

1. Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat am 29. Oktober 2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung, den 1. Nachtragshaushaltsplan sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Jahr 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Schreiben vom 04.12.2019 gewürdigt.
3. Die Haushaltssatzung 2019 wird im Amtsblatt „Cölledaer Anzeiger“ gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.
4. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und alle Anlagen werden gem. § 57 ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
5. Der 1. Nachtragshaushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kölleda, den 04.12.2019

gez. Riedel  
Bürgermeister

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kölleda für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage des § 60 der ThürKO vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 vom 6. Februar 2003 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Kölleda folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr	verändert:
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>					
die Einnahmen		4.580.061 €	13.857.391 €	9.277.330 €	
und Ausgaben		4.580.061 €	13.857.391 €	9.277.330 €	
b) und					
im <b>Vermögenshaushalt</b>					
die Einnahmen		4.020.676 €	28.279.136 €	24.258.460 €	
die Ausgaben		4.020.676 €	28.279.136 €	24.258.460 €	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verändert sich nicht. Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 250.000 € um 250.000 € verringert und damit auf 0 festgesetzt.

## § 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern bleiben unverändert:

	erhöht	vermindert	gegenüber	auf nunmehr
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)			275 v.H.	275 v.H.
b) für die Grundstücke (B)			390 v.H.	390 v.H.
2. Gewerbesteuer			400 v.H.	400 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht verändert. Er bleibt mit 1.200.000 € festgesetzt.

## § 6

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Kölleda, den 04.12.2019

gez. Riedel  
Bürgermeister

